2021/1204
Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Kreisstadt Merzig "Merziger Windelgutschein"

Dienststelle:	*Datum:*
212 Familie und Soziales	18.10.2021
Beteiligte Dienststellen:	*Sachbearbeitung:*
	Pia Schäfer

Beratungsfolge	*Ö / N*
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Kreisstadt Merzig zum 01.01.2022.

Sachverhalt

Die Auszahlung des Merziger Windelgutscheins für Neugeborene wird ab den Geburtsjahrgängen 2022 ff. entbürokratisiert.

Auf die Vorlagen 2021/1193 und 2021/1193-001 wird verwiesen.

Eine entsprechende Anpassung der Richtlinien ist erfolgt und als Anlage beigefügt.

Für die Geburtsjahrgänge 2019-2021 gilt übergangsweise die bisherige Satzung.

Folgendes Auszahlungsverfahren wird für die Geburtsjahrgänge 2022 ff. beschlossen:

1) Der Merziger Windelgutschein für Säuglinge bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird ohne Antrag an alle förderberechtigten Familien mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Merzig ausgezahlt.

2) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten bei der Anmeldung im Standesamt bzw. Bürgerbüro ein Formblatt "Mitteilung einer Bankverbindung zur einmaligen Auszahlung des Merziger Windelgutscheins für Säuglinge" mit Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung und füllen dieses bestenfalls gleich vor Ort aus. Das BüBü übermittelt das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an den Fachbereich Familie und Soziales. Das Formular kann jedoch auch auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail an Windelgutschein@merzig.de eingereicht werden.

3) Nach Ende eines jeden Monats übermittelt das BüBü dem Fachbereich Familie und Soziales automatisch die Meldedaten von neugeborenen und zugezogenen Säuglingen eines Geburtsmonats.

4) Der Fachbereich prüft, ob eine gültige Bankverbindung vorliegt und bereitet die monatliche Auszahlung vor, die durch das RPA dahingehend geprüft wird, ob eine Förderberechtigung vorliegt (= Säugling bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Merzig).

5) Nach Prüfung durch das RPA erhalten die Familien ein Willkommensschreiben des Bürgermeisters mit dem Hinweis auf die Auszahlung des einmaligen Förderbetrages von derzeit 80,00 €.

6) Die Auszahlung des Merziger Windelgutscheins für Säuglinge erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen nach der Geburt des Kindes.

7) Liegt der Kreisstadt Merzig innerhalb von 12 Monaten nach Geburt des Säuglings keine Rückmeldung über eine gültige Bankverbindung vor und hat die Verwaltung nachweislich einmal schriftlich die Bankverbindung angefragt, erlischt der Anspruch auf den Windelgutschein für den betreffenden Säugling.

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Vorlage 2021/68

Bisher stehen insgesamt jährlich 22.000 € im städtischen Haushalt auf der Buchungsstelle 36.40.01.531810-0002 für den Merziger Windelgutschein bereit. (20.000 € Windelgutschein Kleinkinder/2.000 € Inkontinenz).

Hinzu kommen noch in den drei Übergangsjahren für die Geburtsjahrgänge 2019, 2020 und 2021 ca.

- 15.000 € im Jahr 2022
- 9.000 € im Jahr 2023 und
- 3.000 € im Jahr 2024.

Ab dem Jahr 2025 fallen dann lediglich die den Geburtszahlen entsprechenden Beträge an. Geht man von derzeit 250 Neugeborenen pro Jahr aus, wäre keine Erhöhung der Mittel erforderlich.
Bei 300 Neugeborenen müsste der Betrag um 4.000 € erhöht werden.

Auswirkungen auf das Klima:
keine

Anlage/n

1 Neufassung Richtlinien Windelgutschein ab 2022 ff. (öffentlich)

Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Kreisstadt Merzig

(Stand 01. Januar 2022)

„Merziger Windelgutschein“

1. Ziel der Förderung

In der Kreisstadt Merzig ist mit Wirkung vom 01.01.2011 die Abfallbeseitigungsgebühr als gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle eingeführt worden. Um finanzielle Nachteile zu mindern, die sich aus der gewichtsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren ergeben, wird ab dem Jahr 2011 in den folgenden Fällen, in denen eine Abfallverminderung nur schwer möglich ist, eine Zuwendung gewährt.

2. Arten der Förderung

2.1. Babywindeln

Die Auszahlung des Merziger Windelgutscheins für Neugeborene wird ab dem 01.01.2022 entbürokratisiert und betrifft die Geburtsjahrgänge ab 2022 ff.

- Gefördert wird die Entsorgung von Babywindeln mit einer einmaligen Zuwendung für jedes in Merzig neugeborene Kind im ersten Lebensjahr.
- Familien mit Kleinkindern, die in die Kreisstadt Merzig zuziehen, erhalten ebenfalls für jedes Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eine einmalige Zuwendung.
- Förderberechtigt sind alle in der Kreisstadt Merzig wohnhaften Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die mit einem Säugling bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern sie mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.
- Es gilt der jeweils vom Stadtrat beschlossene Förderbetrag, zurzeit einmalig 80,00 € pro Säugling.

Gewährung der Zuwendung Windelgutschein Neugeborene

Die Auszahlung des Merziger Windelgutscheins für Neugeborene erfolgt einmalig ohne Antrag an alle berechtigten Merziger Familien mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Merzig.

Grundlage für die Auszahlung ist das Melderegister der Kreisstadt Merzig.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Förderberechtigten oder dessen Vertreter zu benennendes Girokonto.

Förderberechtigte erhalten bei der Anmeldung im Standesamt, bzw. Bürgerbüro bei Zuzug, ein Formular zur Auszahlung des „Merziger Windelgutscheins für Säuglinge“ und teilen darin der Stadtverwaltung eine aktuelle Bankverbindung mit.

Liegt eine gültige Bankverbindung vor, erfolgt die einmalige Auszahlung des Merziger Windelgutscheins für Säuglinge innerhalb von wenigen Wochen auf das genannte Konto.

Liegt der Kreisstadt Merzig innerhalb von 12 Monaten nach Geburt des Säuglings keine Rückmeldung über eine gültige Bankverbindung vor und hat die Verwaltung nachweislich einmal schriftlich die Bankverbindung angefragt, erlischt der Anspruch auf den Windelgutschein für den betreffenden Säugling.

2.2. Inkontinenzwindeln

- Gefördert wird die Entsorgung von Inkontinenzwindeln bei nachgewiesener Inkontinenz sowie die Entsorgung von Stomabeuteln bei Stomaträgerinnen und Stomaträgern.
- Förderberechtigt sind in der Kreisstadt Merzig wohnhafte inkontinente Personen oder Stomaträger/innen, die nicht in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung wohnen, sofern und solange sie mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.
- Die Inkontinenz oder das Bestehen eines Stomas ist bei Antragstellung durch ärztliches Attest gemäß Anlage nachzuweisen. Dieses Attest ist längstens zwei Jahre gültig.
  Es gelten ausschließlich die Attestvordrucke der Kreisstadt Merzig.
- Es gilt der jeweils vom Stadtrat beschlossene Förderbetrag, zurzeit 48,00 € pro Anspruchsberechtigten und Kalenderjahr.
- Personen, deren Müll in Müllcontainern (Großmüllgefäße in Mehrfamilienhäusern) entsorgt wird, sind von der Förderung ausgeschlossen, da die Mehrbelastung auf alle Bewohner aufgeteilt wird.
- Eine Förderung erfolgt, wenn die im Vorjahr entsorgte Restabfallmenge mindestens 400 kg beträgt. Bei Beantragung mehrerer Windelgutscheine erhöht sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

Antragsverfahren Windelgutschein Inkontinenzwindeln

Förderanträge sind jährlich schriftlich für das abgelaufene Vorjahr **bis spätestens zum 31. März** zu stellen. Unterjährig eingehende Anträge werden gesammelt und im Folgejahr bearbeitet. Die Kreisstadt Merzig hat hierzu eigene Antragsformulare erstellt, die verbindlich zu benutzen sind.

Gewährung der Zuwendung Windelgutschein Inkontinenzwindeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen **und Prüfung des Mindestabfallgewichtes des Vorjahres von mindestens 400 kg** bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Förderberechtigten oder dessen Vertreter zu benennendes Girokonto.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten **ab 01. Januar 2022** in Kraft.

Merzig, den 09.12.2021

Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld